

## Die Schweiz im Normen-Clinch

### *Konflikt zwischen Uno-Sanktionslisten und Menschenrechtsgarantien*

**Kann die Schweiz sogenannte «schwarze» Listen der Uno einfach blindlings umsetzen? Nein, meint der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte und bringt die Schweiz damit in eine schwierige Situation.**

***Katharina Fontana***

Vor zwei Monaten hat der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR) ein Urteil gesprochen, das die Schweiz in eine ungemütliche Lage bringt (NZZ 27. 11. 13). Die Strassburger Richter verurteilten die Schweiz, weil sie einem Iraker, der auf einer der «schwarzen» Listen des Uno-Sicherheitsrates aufgeführt ist, kein faires Gerichtsverfahren gewährleistet habe. Der Entscheid ist über den Einzelfall hinaus von Bedeutung. Denn er wirft die Frage auf, ob der EGMR die Schweiz zur Verletzung von Uno-Recht zwingen kann.

#### **Weiterzug möglich**

Der Iraker, um den es geht, war als Finanzchef für die irakischen Geheimdienste unter Saddam Hussein tätig gewesen, und sein Name geriet nach dem Einmarsch in Kuwait auf eine Sanktionsliste des Uno-Sicherheitsrates. Die Schweiz sperrte daraufhin seine in der Schweiz befindlichen Vermögenswerte. Jahre später wandte sich der Iraker an das Bundesgericht und verlangte, dass sein Fall inhaltlich überprüft werde. Die Richter in Lausanne lehnten dies 2008 ab mit der Begründung, dass die entsprechende Irak-Resolution des Sicherheitsrates keinerlei Spielraum lasse. Die Schweiz müsse sich strikt daran halten und könne nicht überprüfen, ob jemand zu Recht auf der Liste aufgeführt sei.

Der Strassburger Gerichtshof, an den sich der Mann daraufhin wandte, sieht das anders. Eine Person, die auf einer der Uno-Listen stehe, habe Anspruch darauf, dass die gegen sie verhängten Sanktionen von einem nationalen Gericht überprüft würden - dies, weil auf der Ebene der Vereinten Nationen kein gleichwertiges Verfahren existiere. Zwar anerkennt der EGMR im Grundsatz, dass die Schweiz - anders als im früher beurteilten Fall des Italien-Ägypters Youssef Nada - gar nichts anderes tun konnte, als die Uno-Resolution blindlings umzusetzen. Dennoch habe sie gegen das in der Menschenrechtskonvention statuierte Recht auf ein faires Verfahren verstossen.

Noch ist offen, ob die Schweiz versuchen wird, das Urteil des Gerichtshofs an die Grosse Kammer in Strassburg weiterzuziehen; sie muss dies in den nächsten Wochen entscheiden. Da das Urteil

lediglich mit 4 zu 3 Stimmen gefällt wurde, scheint ein Weiterzug nicht von vorneherein chancenlos. Die Vermögenswerte des Irakers liegen laut Bundesamt für Justiz derweil unverändert bei mehreren Banken und sind gesperrt. Dem Vernehmen nach soll es sich um beträchtliche Aktienbestände handeln.

### **Illusorische Annahme**

Dass die «schwarzen» Listen der Uno rechtsstaatlich problematisch sind und die betroffenen Personen, die sich bei keiner unabhängigen Instanz gegen die Sanktionen wehren können, persönlich und finanziell oft in eine ausweglose Situation geraten, wird auch von der Schweiz anerkannt. So hat das Parlament 2010 eine Motion des früheren freisinnigen Ständerates Dick Marty angenommen, die bei der Umsetzung von Antiterrorismusresolutionen Vorbehalte anbringt. Zudem hat sich die Schweiz innerhalb der Uno vorrangig dafür eingesetzt, den Rechtsschutz bei Sanktionen zu verbessern.

Dennoch stellt der Entscheid des EGMR die hiesigen Behörden und namentlich das Bundesgericht vor einige Probleme. Sobald das Strassburger Urteil rechtskräftig sei, werde er in Lausanne eine Revision verlangen, sagt der Genfer Anwalt des Irakers, Jean-Cédric Michel, auf Anfrage - es sei denn, die Schweiz gebe die gesperrten Gelder vorher aus eigenem Antrieb frei. Das Bundesgericht wäre in diesem Fall verpflichtet, inhaltlich abzuklären, ob der Iraker von der Uno zu Recht auf die «schwarze» Liste gesetzt wurde. Dass die Richter in Lausanne in der Lage sein werden, den Sachverhalt und die Hintergründe des Falles auszuleuchten, wie vom Strassburger Gerichtshof verlangt, ist jedoch eher illusorisch, müssten sie dazu doch auch Zugriff auf ausländische Unterlagen, namentlich Geheimdienstinformationen erhalten. Am Ende dürfte dem Bundesgericht wohl nichts anderes übrig bleiben, als die Blockierung der Gelder aufzuheben.

### **Kein Ausweg aus dem Konflikt**

Für Dick Marty ist das Strassburger Urteil ein wichtiger Schritt hin zu mehr Rechtsschutz. Das Bundesgericht werde sich künftig in Fällen wie dem vorliegenden nicht mehr hinter Uno-Resolutionen verschanzen können. Mit Reaktionen der Uno rechnet er nicht, da die Schweiz die Beschlüsse des Sicherheitsrates ja im Grundsatz anwende. Andere Beobachter kritisieren demgegenüber, dass der EGMR keinen Weg aufzeige, wie die Schweiz aus dem Konflikt zwischen Uno-Recht und Menschenrechtskonvention herausfinde. Und sie befürchten, dass die Vereinten Nationen es nicht so einfach hinnehmen werden, wenn ein Land mit der Glaubwürdigkeit der Schweiz Leute von «schwarzen» Listen zu streichen beginnt. Denn damit würde das ganze Sanktionenregime infrage gestellt.